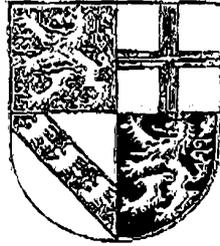


10 K 86/03.A

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5003275-138 -

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 5003275-138 -

w e g e n Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 6
AuslG (Wiederaufgreifensantrag)

- 2 -

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Sauer
die Richterin am Verwaltungsgericht Vohl
den Richter am Verwaltungsgericht Engel
sowie die ehrenamtlichen Richter Recktenwald und Mailänder
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. November 2004

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 21.02.2003 verpflichtet, festzustellen, dass einer Abschiebung des Klägers nach Serbien und Montenegro Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG entgegenstehen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

- 3 -

- 3 -

Tatbestand

Der Kläger ist serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo. Sein erster Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 26.08.1993 unanfechtbar abgelehnt, gleichzeitig wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Das Folgeverfahren wurde ebenfalls negativ rechtskräftig abgeschlossen.

Am 23.10.2002 stellte der Kläger einen auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG beschränkten Antrag. Zur Begründung trug er maßgeblich vor, er leide an einer Fettstoffwechselstörung, die in seinem Heimatland nicht angemessen behandelt werden könne. Er sei zudem auf die Einnahme bestimmter Medikamente angewiesen, die er im Kosovo nicht beschaffen und nicht finanzieren könne. Zur Glaubhaftmachung legte er ein Attest der Universitätsklinik des Saarlandes vom 25.09.2002 vor.

Mit Bescheid vom 21.02.2003 lehnte die Beklagte den Abänderungsantrag bezüglich der in dem Bescheid vom 26.08.1993 getroffenen Feststellung zu § 53 AuslG ab. In der Begründung heißt es u. a., selbst wenn dem Kläger in seiner Heimat eine Beschaffung bzw. Finanzierung der Medikamente nicht möglich sein sollte, führe dies nicht zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, da nach der Auskunft des Landesamtes für Ausländer und Flüchtlingsangelegenheiten vom 19.02.2003 die Kostenübernahme für eine medikamentöse Versorgung in Jugoslawien zugesagt worden sei.

Mit der am 10.03.2003 eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er macht geltend, er müsse wegen seiner Erkrankung dauerhaft fettsenkende Medikamente einnehmen. Unbehandelt führe die Krankheit zu einer extremen Erhöhung der Blutfette mit der Gefahr der Entstehung einer unter Umständen tödlich verlaufenden akuten Bauchspeicheldrüsenentzündung. Darüber hinaus sei er auf sogenannte MCT-Fette bei der Nahrungszubereitung dringend angewiesen. Die fettsenkenden Medikamente, die er benötige, seien im Kosovo nicht erhältlich. Das Gleiche gelte für die zur Nahrungszubereitung erforderlichen Fette. Es steile sich die Frage, in welcher Höhe bzw. für welchen Zeitraum eine Kostenübernahme, die nach Auskunft des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten vom 19.02.2003 erteilt worden sei, tatsächlich erfolgen werde.

- 4 -

- 4 -

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 21.02.2003 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich Serbien und Montenegro vorliegen.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und beantragt schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat mit dem aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.06.2004 ergangenen Beschluss die mündliche Verhandlung wiedereröffnet.

Auf ein Auskunftersuchen des Gerichts vom 22.07.2004 hat das Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten mit Schreiben vom 02.08.2004 mitgeteilt, dass zur Zeit trotz mehrerer Anfragen an das Deutsche Verbindungsbüro in Pristina noch nicht geklärt ist, ob die von dem Kläger benötigten Medikamente bzw. Diätprodukte im Kosovo erhältlich sind. Diesbezüglich sei angedacht, dem Kläger einen entsprechenden Vorrat an Medikamenten und Diätprodukten bereitzustellen. Es bestehe die Bereitschaft, die Versorgung des Klägers im Kosovo für den Zeitraum von einem halben Jahr sicherzustellen.

Mit Beschluss vom 02.11.2004 hat das Gericht das Verfahren im Hinblick auf die Frage der Sicherstellung der Medikamentenversorgung im Kosovo durch Kostenzusage der Ausländerbehörde auf die Kammer zur Entscheidung zurück übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Akte 10 K 640/99.A und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten des Saarlandes. Dieser war ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift bezeichneten Teile der Dokumentation Serbien und Montenegro Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

- 5 -

- 5 -

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger daher in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Der Kläger kann im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG beanspruchen. Aufgrund des von dem Kläger neu eingereichten Attestes der Universitätskliniken des Saarlandes vom 25.09.2002 liegt ein Wiederaufgreifensgrund i. S. d. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG vor, so dass eine erneute Prüfung und Entscheidung über sein Begehren zu erfolgen hat.

Nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ein derartiges zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich auch daraus ergeben, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers im Falle seiner Abschiebung in den Heimatstaat verschlimmern würde, weil sie dort nicht oder nur unzureichend behandelbar ist.

Der Kläger leidet ausweislich der vorgelegten Atteste der Universitätskliniken des Saarlandes und des Gesundheitsamtes des Stadtverbandes Saarbrücken an einer sog. primären Fettstoffwechselstörung Typ I nach Fredrickson. Diese Erkrankung führt nach Einschätzung der Ärzte unbehandelt zu einer extremen Erhöhung der Blutfette und der Gefahr der Entstehung einer unter Umständen tödlich verlaufenden akuten Bauchspeicheldrüsenentzündung. Wesentlicher Bestandteil der Therapie dieser Fettstoffwechselstörung des Klägers ist der Ersatz der Nahrungsfette durch spezielle Fette, die aus mittelkettigen Fettsäuren bestehen (sog. MCT-Fette). Darüber hinaus wird die Erkrankung zusätzlich mittels fettsenkender Medikamente (Gemfibrozil sowie Xenical) therapiert. Eine Reisefähigkeit wurde nur für den Fall bescheinigt, dass die notwendige Versorgung mit entsprechenden Medikamenten und die Möglichkeit einer speziellen Diät im Heimatland gewährleistet ist.

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. d. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ist zu bejahen, denn nach den dem Gericht vorliegenden Auskünften ist davon auszugehen, dass die Verfügbarkeit der von dem Kläger benötigten Medikamente und Diätprodukte im Kosovo für ihn nicht gewährleistet sein wird. Die Gefahr in diesem Sinne kann nämlich auch darauf beruhen, dass die erforderliche Behandlung im Heimatland

- 6 -

- 6 -

zwar allgemein zur Verfügung steht, dem Betroffenen aber individuell aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist.

BVerwG, Beschluss vom 29.04.2002, 1 B 59.02, und Urteil vom 20.10.2002, 1 C 1.02; OVG des Saarlandes, Beschluss vom 28.07.2004, 1 Q 39/04

Durch die Entwicklungen während der 90er Jahre wurde der Gesundheitssektor des Kosovo schwer in Mitleidenschaft gezogen. Die Wiederherstellung der medizinischen Grundversorgung der Bevölkerung ist zwar nach wie vor prioritär, aber kurz- und mittelfristig schwer möglich. Die Möglichkeiten, im Kosovo komplizierte Behandlungen oder operative Eingriffe vorzunehmen, sind zur Zeit noch begrenzt. In Einzelfällen sollen Medikamente, die eigentlich kostenfrei an die Patienten abzugeben sind, weil sie auf der „Essential Drug List“ der WHO aufgeführt sind, nur gegen Bezahlung an die Patienten abgegeben werden mit dem Hinweis, sie seien derzeit in der Krankenhausapotheke nicht vorrätig, könnten aber aus anderen „Quellen“ besorgt werden. Die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen im öffentlichen Gesundheitswesen ist seit 2003 für den Patienten nicht mehr kostenfrei. Auch für die Medikamente, die auf der „Essential Drug List“ der WHO aufgeführt sind und bislang kostenfrei bezogen werden konnten, wird nun eine Eigenbeteiligung von 0,50 bis 1 Euro erhoben. Inwieweit Medikamente tatsächlich immer verfügbar sind, lässt sich nicht genau bestimmen und kann variieren. Bei Patienten, die lebensnotwendige Medikamente benötigen, soll daher vor einer Rückführung geklärt werden, ob die Medikamente im Kosovo zu erhalten sind.

Vgl. Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 04.11.2004 und vom 10.02.2004; online-Loseblattwerk des Bundesamtes, Serbien und Montenegro, 9. Gesundheitswesen, März 2003

Selbst wenn die von dem Kläger zur Behandlung seines Krankheitsbildes benötigten Medikamente und Diätprodukte im Herkunftsland erhältlich sein sollten, was anzuzweifeln ist, da trotz mehrerer Anfragen der Ausländerbehörde an das Deutsche Verbindungsbüro in Prishtina diese Frage nicht geklärt werden konnte, wird er aufgrund der geschilderten Umstände nicht in der Lage sein, den lebenslang erforderlichen Bedarf zu finanzieren. Davon geht wohl auch die Beklagte aus, denn sie hat – wie aus den beigezogenen Verwaltungsunterlagen ersichtlich – die Kostenzusage durch die Ausländerbehörde veranlasst.

- 7 -

Die Zusicherung des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten, die Kosten für die medikamentöse Versorgung des Klägers zu übernehmen (vgl. Schreiben vom 19.02.2003 an das Bundesamt und vom 02.08.2004 an das Gericht), ist im vorliegenden Fall nicht geeignet, die konkrete Gefahrenlage hinreichend sicher abzuwenden.

Zwar ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Zusicherung einer deutschen Behörde, die Finanzierung der Behandlung im Heimatland des betroffenen Ausländers zu übernehmen, zur Verneinung des § 53 Abs. 6 AusiG führen kann, wenn das mit der Sache befasste Gericht im Einzelfall die Überzeugung gewinnt, die betreffende Behörde werde sich ankündigungskonform verhalten, also tatsächlich sicherstellen, dass vom Tage der Rückführung des Ausländers in sein Heimatland an die medizinische Versorgung dort auch in finanzieller Hinsicht effektiv gesichert ist.

Vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 27.07.2004, 1 Q 39/04, m. w. N. zur Rechtsprechung, amtl. Abdruck; VG des Saarlandes, Urteil vom 02.04.2004, 12 K 191/03.A

Eine effektive Versorgung des Klägers im Herkunftsland erscheint durch die vorliegende Zusicherung des Landesamtes jedoch nicht in angemessener Weise gewährleistet, weil die von der Behörde erklärte Bereitschaft, die Versorgung des Klägers für den Zeitraum von einem halben Jahr sicherzustellen, ohne weitere konkrete Maßnahmen nicht ausreichend ist. Denn es ist zweifelhaft, ob der Kläger nach Ablauf dieser Zeitspanne in der Lage sein wird, seinen medizinischen Bedarf weiter zu bewerkstelligen.

Die von der Ausländerbehörde ergriffenen oder zugesagten Maßnahmen müssen aber so konkret und erfolgversprechend sein, dass sie eine Unterbrechung des Kausalverlaufs erwarten lassen, der ansonsten alsbald zu schweren Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit des Ausländers führen würde. Nicht ausreichend ist es hingegen, wenn alternativ verschiedene Maßnahmen zugesagt werden, deren Erfolgsaussichten ungeprüft sind, oder wenn – wie hier – diese Maßnahmen lediglich geeignet erscheinen, das ansonsten zu erwartende Geschehen um eine Zeitspanne hinauszuschieben, die einer dann eintretenden Aktualisierung der Gefahr nicht die zeitliche Nähe zum Abschiebungsakt nähme. Die Konkretheit der Gefahr entfällt nämlich grundsätzlich erst dann, wenn die gebotene Behandlung des Ausländers im Zielstaat der Abschiebung für einen Zeitraum sichergestellt wird, in dem sich zumindest die nicht fern liegende Möglichkeit eröff-

- 8 -

- 8 -

net, dass der Ausländer weiterer medizinischer Behandlung nicht bedarf oder diese im Heimatstaat auf andere Weise als durch die Unterstützung der die Abschiebung veranlassenden Behörden gewährleistet ist.

Vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 30.06.2003, 8 A 43/02, zitiert nach juris

Diesen Maßstäben trägt die von dem Landesamt zugesagte Kostenübernahme jedoch nicht Rechnung, da nach Ablauf des halben Jahres die weitere Versorgung des Klägers ungewiss ist. Es ist nämlich zu bezweifeln, dass er dann in der Lage sein wird, seine Versorgung ohne die Unterstützung der Ausländerbehörde – etwa durch Hilfsorganisationen o. ä. – sicherzustellen.

Es ist in zumutbarer Weise auch nicht möglich, den Kläger auf gegebene vorhandene Behandlungsmöglichkeiten im Kerngebiet von Serbien und Montenegro (außerhalb des Kosovo) zu verweisen. Zwar können Kosovaren, die gültige serbisch-montenegrinische Personaldokumente besitzen, theoretisch auch in das übrige Serbien reisen, um sich dort – allerdings auf eigene Kosten – medizinisch behandeln zu lassen. Aufgrund der politisch-ethnischen Situation ist dies allerdings keine allgemein gültige Lösung, sondern beschränkt sich auf absolute Einzelfälle

Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (ohne Kosovo) vom 04.11.2004 und vom 08.02.2004

Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass sich auch bei landesweiter Betrachtung die gleichen Probleme – wie zuvor dargelegt – hinsichtlich der Sicherstellung des diätetischen Lebensmittelbedarfs und der Medikamentenversorgung des Klägers ergeben würden.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 83 b Abs. 1 AsylVfG, 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

- 9 -

- 9 -

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez.: Sauer

Vohl

Engel

Saarlouis, den 14. DEZ. 2004

Ausgefertigt:

Rohm
Justizangestellter
als Urkundsbekannter der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

